



Mercedes-Benz

NP.30.10.101 – Commodity-spezifische Vertragsbedingungen der Mercedes-Benz Group AG für Transporte auf fremder Achse

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der AN führt für den AG Transporte von u. a. Fahrzeugen, Fahrzeugkomponenten des AG mit Fahrzeugspezialtransportern (Überführung auf fremder Achse) für den AG oder mit ihm verbundene Unternehmen (zusammen im folgenden „AG“ genannt) durch. Transportleistungen werden mit einem Einzelauftrag in Form einer Bestellung/eines Bestellabrufs separat beauftragt.

2 Aufgaben des AN

2.1 Transportleistung

Der AN stellt stets die zur Vertragserfüllung notwendige Flexibilität und Kapazität sicher. Einzelne Fahrzeuge müssen unter Einhaltung aller Regelungen dieses Vertrages transportiert werden. Die Transportüberführungen anstehender Fahrzeuge sowie Fahrzeugteile erfolgt arbeitstäglich. Zwischen Fahrzeug-Transportmeldung durch den AG und Leistung durch den AN wird eine Reaktionszeit zwischen AG und AN vereinbart.

Das Transportvolumen ist täglich, wöchentlich und saisonal zum Teil stark schwankend. Der AN wird diese Änderungen berücksichtigen und die vertragsgegenständlichen Leistungen zu den Konditionen dieses Vertrages durchführen. Der AN hat auf Grundlage dieses Vertrags keinen Anspruch auf die Beauftragung mit der Durchführung einer bestimmten Anzahl von Transporten.

Der AN sichert die Einhaltung der in den Einzelaufträgen vereinbarten Abhol- und Laufzeiten zu. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Abholfristen ist der AG auch berechtigt, mit dem Transport von nicht abgeholt Fahrzeugen in dieser Relation nach Mahnung einen Dritten zu beauftragen.

Die Anlieferung von Fahrzeugen außerhalb der Geschäftszeiten der Empfänger ist nicht gestattet, außer der AN vereinbart mit dem Empfänger schriftlich etwas anderes. In diesem Fall dürfen die Fahrzeuge nur auf dem Gelände des Empfängers verschlossen abgestellt werden. Die Schlüsselübergabe ist mit dem Empfänger abzustimmen. Die Schadenskontrolle findet in diesem Fall am nächsten Arbeitstag statt. Die Fahrzeuge dürfen nicht auf öffentlichem Gelände abgestellt werden.

Die Fahrzeuge dürfen ohne Zustimmung des AG nicht umgeladen werden. Der AN ist bis zur Auslieferung über den zeitlichen und räumlichen Verbleib der Fahrzeuge auskunftspflichtig. Eine Benutzung der Fahrzeuge durch den AN ist nicht gestattet.

2.2 Selbsteintritt

Der AN ist verpflichtet, die Beförderung der Vertragsware selbst auszuführen. Er darf einen Dritten ganz oder teilweise nur mit Zustimmung des AG beauftragen. AN und ausführende Frachtführer haften als Gesamtschuldner. Der Hauptanteil des Volumens ist jedoch vom AN selbst zu transportieren. Der AG kann von dem AN eine Liste der eingesetzten Unterauftragnehmer verlangen.

Der AN wird alle von den Behörden auferlegten Verpflichtungen erfüllen und alle notwendigen Genehmigungen zur Erfüllung dieses Vertrages einholen.

2.3 Transportfahrzeuge

Die eingesetzten Transportfahrzeuge müssen dem neuesten technischen Stand hinsichtlich Emissionsreduzierung entsprechen sowie den vorgeschriebenen Wartungs- und Ser-

viceuntersuchungen unterzogen werden. Der AN muss darüber hinaus sicherstellen, dass der gesamte Fahrzeugaufbau keinerlei alters- oder verwitterungsbedingte Verschmutzungsrisiken für die Transportware darstellt. Im Falle eines Fahrzeugausfalls ist ein entsprechendes Ersatzfahrzeug unmittelbar zu stellen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Lademaß- und Achslastbeschränkungen sind einzuhalten, es sei denn, es liegen entsprechende Ausnahmegenehmigungen vor. Der AG behält sich vor, bereits bei einem einmaligen Verstoß ein Ladeverbot zu erteilen und Transporte an andere Spediteure zu übertragen.

2.4 Be- und Entladen

Der AN ist für die beförderungs- und betriebssichere Verladung und für die Entladung verantwortlich. Auch wenn er sich des Personals und der Geräte des AG bedient, werden die daraus resultierenden Verpflichtungen des AN nicht berührt. Während des Be- und Entladevorganges sind die Motoren abzustellen, sofern das Laufen der Motoren nicht zum Anheben und Senken der Ladebühne erforderlich ist. Bei Abholung und Anlieferung sind jeweils die Anweisungen des Personals des AG oder von ihm beauftragten Dritten zu befolgen.

Der AN verpflichtet sich, stets die nötige Sorgfalt dafür zu tragen, dass der Qualitätszustand der Fahrzeuge bei der Be- und Entladung und auf dem Transportweg erhalten bleibt. Der AN verpflichtet sich, die „Vorschriften für das Handling der Fahrzeuge“ in der jeweils neuesten Fassung einzubehalten.

2.5 Verantwortungen/Verpflichtung gemäß GüKG

Der AN stellt sicher, dass er im Rahmen der Leistungserbringung die erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3 bzw. 6 GüKG verfügt, ein gem. § 7a GüKG entsprechender Versicherungsnachweis vorliegt sowie nur ordnungsgemäß beschäftigtes Fahrpersonal gem. §§ 7b und c GüKG eingesetzt wird. Der AG behält sich vor, die Einhaltung dieser Verpflichtung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und zu dokumentieren. Der AN wird den AG bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung von Ansprüchen Dritter freistellen, soweit er dies zu vertreten hat.

Der AN verpflichtet sich, sein Fahrpersonal regelmäßig im Umgang mit den Fahrzeugen des AG zu schulen und an Schulungen des AG hinsichtlich der Qualitätserhaltung auf dem Transportweg teilzunehmen. Der AN gewährleistet, dass das für die Durchführung der Transporte eingesetzte Fahrpersonal der deutschen Sprache mächtig ist.

Der AN stellt sicher, dass sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer sowie der höchstzulässigen Lademaße und Gewichte beim Lkw-Transport.

Der AN ist im Besitz der ISO-Zertifizierung 9000 ff oder vergleichbar und stellt dem AG jeweils die aktuelle Zertifizierungsurkunde zur Verfügung.

Etwaige bevorstehende oder durchgeführte Beschlagnahmen oder Pfändungen der Vertragsware hat der AN dem AG unverzüglich unter Beifügung der für die Erwirkung der Freigabe notwendigen Unterlagen mitzuteilen. Die Kosten für Maßnahmen zur Aufhebung der Beschlagnahmen oder Pfändungen einschließlich etwaiger Anwalts- oder Prozesskosten trägt der AN, sofern er die Beschlagnahmen oder Pfändungen zu vertreten hat.

3 Frachtpapiere und Zolldokumente

Der Frachtbrief und eventuell benötigte Zolldokumente werden vom AG erstellt.

4 Vergütung, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Frachtabrechnung erfolgt ausschließlich auf Basis tatsächlich transportierter Fahrzeugeinheiten.

Die von dem AN erbrachten Leistungen werden nach Maßgabe der in den Einzelbeauftragungen vereinbarten Pauschalpreise, die für den gesamten Vertragszeitraum gültig sind, vergütet. Mit Zahlung dieser Vergütungen sind alle Ansprüche des AN aus diesem Vertrag abgegolten. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere solche auf Aufwendersersatz bestehen nicht. Etwaige anfallende Wartezeiten sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.

Voraussetzung für die Fälligkeit der vertraglichen Vergütung ist die Vorlage einer prüffähigen Rechnung. Rechnungen sind nur bearbeitungs- und prüffähig, wenn sie die jeweilige Leistung anhand des Vertrages genau bezeichnen, sämtliche vom AG bekannt gegebenen Buchhaltungsdaten enthalten und einen Abliefernachweis erbringen (Frachtbrief bzw. CMR mit Unterschrift und Stempel des Empfängers).

- 4.2 Die Rechnungsstellung erfolgt einmal monatlich.

- 4.3 Grenzüberschreitender Transport innerhalb Europas

Bei innergemeinschaftlichen Beförderungen sowie dem Beladen, Entladen, Umschlagen und ähnlichen Leistungen, die im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Lieferungen stehen, verwendet die Mercedes-Benz Group AG hiermit gem. § 3b Abs. 3, 4 UStG ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.). Die USt-IdNr. lautet: DE 812 526 315. Die USt-IdNr. ist beim Bundeszentralamt für Steuern, 66838 Saarlouis, unter der Anschrift Mercedes-Benz Group AG, Mercedesstr. 137, 70327 Stuttgart, hinterlegt. Durch die Verwendung der USt-IdNr. gelten die aufgeführten Leistungen als in Deutschland ausgeführt.

5 Haftung und Versicherung

Der AN haftet für von ihm verursachte Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Bei Transporten innerhalb Deutschlands unterliegt die Haftung den Grundsätzen des HGB mit der Maßgabe, dass statt des in § 431 Abs. 1 und 2 HGB genannten Betrags von 8,33 Rechnungseinheiten eine Haftungsbegrenzung von 40 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung gilt.

Für Transporte von/zu außerdeutschen Lieferstellen und für Transporte innerhalb eines Staates mit Ausnahme von Deutschland gelten die Bestimmungen der CMR (= Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr).

6 Verbringungsnachweise und Zollgutversand

- 6.1 Der AN ist verpflichtet, bei grenzüberschreitenden Transporten (Freihäfen, EU-Länder, Drittländer) eine den Umsatzsteuervorschriften entsprechende Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung des Transports zu liefern. Sofern der AG keine separate Form der Bestätigung vorgibt, ist eine vollständig ausgefüllte Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke (sogenannte „weiße Spediteurbescheinigung“) erforderlich.

Zur Bescheinigung der Ausfuhr/Verbringung werden im Regelfall vom AG erstellte Listen, die die verbringungsrelevanten Daten enthalten, verwendet. Enthält die Liste keine Bestimmungsorte, sind diese vom AN zu ergänzen. Diese Dokumente sind vom AN mit dem Vermerk zu versehen, dass der Auftrag ordnungsgemäß durchgeführt wurde und dies aufgrund von im Gemeinschaftsgebiet vorhandenen Geschäftsunterlagen nachprüfbar ist. Der vorgenannte Vermerk ist vom AN mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen. Der AN verpflichtet sich, die Unterlagen über den ordnungsgemäßen Transport innerhalb der Europäischen Union aufzubewahren.

Der originale Ausfuhr-/Verbringungsnachweis (mit Verbringungserklärung) ist umgehend nach Erhalt und Prüfung der Listen dem zuständigen Werk des AG zu übersenden. (Empfänger ist der Bereich CC/AFR.)

Der AG ist nicht zur Zahlung des Transports verpflichtet, solange keine Ausfuhrnachweise/Ausfuhrnachweislisten

vorliegen. Bei Nichterfüllung wird der AN für eintretende Schäden (Höhe der dadurch im Inland fälligen Steuern) haftbar gemacht.

6.2 Zollgutversand

Sofern der AN Fahrzeuge im gemeinsamen/gemeinschaftlichen Versandverfahren mit T1/T2 (künftig: Versandverfahren) befördert, gehen die Verpflichtungen aus diesem Versandverfahren auf den AN über. Die Verpflichtungen ergeben sich aus den einschlägigen Rechtsgebieten, insbesondere Zollexkodex (ZK) und seiner Durchführungsverordnung (ZKDVO). Der AN verpflichtet sich, das Versandgut innerhalb der Gestellungsfrist einer neuen zollrechtlichen Bestimmung zuzuführen (z. B. Gestellung bei der Bestimmungszollstelle) oder Störungen im Versandverfahren der nächsten Zollstelle anzuzeigen. Auf Anforderung stellt der AN dem AG entsprechende Übergabebescheinigungen/Nachweise zur Verfügung. Bedient sich der AN eines Subunternehmers, haftet er ebenfalls für die Einhaltung der zollrechtlichen Bestimmungen. Zoltschuldrechtliche Konsequenzen aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen gehen zu Lasten des AN.

Spezielle Vorgaben der versendenden Werke hinsichtlich zu erfüllender gesetzlicher Verpflichtungen sind zu beachten.

Der AG geht davon aus, dass der AN mit den Zollvorschriften vertraut ist und sich somit nicht auf Unkenntnis berufen kann.

Der AN verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Erledigung (bzw. Gestellung) der Zollgutsendungen bei der Bestimmungszollstelle. Widrigenfalls bzw. wenn die geforderten Nachweise nicht beigebracht werden, erklärt sich der AN bereit, alle anfallenden Kosten zu übernehmen.

7 Sonstiges

Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) finden keine Anwendung.